



Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mittleres Mecklenburg/Rostock

Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

Vorab-Übersendung per E-Mail an:
poststelle@afrlmmr.mv-regierung.de

Ihre Nachricht vom 12.11.2011
Ihr Zeichen 120-506.41
Unser Zeichen OG Gü/Lo

Datum

02.02.2013

**Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben
„Neubau einer Schweinemastanlage in Suckwitz“, Gemeinde Reimershagen, Landkreis Güstrow
hier: **Stellungnahme zu den Verfahrensunterlagen****

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme wird im Auftrag des NABU-Landesverbandes durch die NABU-Ortsgruppe Güstrow abgegeben.

Zu den mit Schreiben vom 12.11.2011 übergebenen Unterlagen wird nach kritischer Durchsicht unsererseits festgestellt, dass auf Basis der darin vorgetragenen Themen ein Raumordnungsverfahren durch Ihre Behörde nicht positiv abgeschlossen werden dürfte. Auf entscheidungsrelevante Belange von Natur- und Umweltschutz, die in der Unterlage zu beanstanden sind, wird nachfolgend näher eingegangen:

1. Suche nach Alternativstandorten

Die in Teil A / Pkt. 3.3 vorgelegte Variantenbetrachtung genügt in keiner Weise einer fachlich korrekten Arbeitsweise. Es war erwartet worden, dass bezüglich einer Standortfindung der Raumwiderstand im Umfeld des Wirkungsbereiches des Landwirtes Herrn Schulz in Form einer „Weißflächensuche“ durchgeführt wird. Stattdessen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass von vornherein eine Fixierung auf den ausgewählten Standort bestand und die dargestellten übrigen Varianten dann lediglich der Form halber ergänzt wurden. Besonders mit dem Standort der Alternative 4 wird deutlich, dass hier mit der punktuell vorgelegten Darstellung keine ernsthafte Alternative betrachtet wurde, da bereits nach „gesunden Menschenverstand“ erkennbar sein dürfte, dass es hier erhebliche Konflikte mit dem Umfeld und der Erreichbarkeit des Standortes (ständige Fahrten durch das Dorf) gibt. Warum wurden z.B. die Varianten Standorte 1 bis 3 im Umfeld nicht weiter differenziert betrachtet und nur diese Punkte ausgewählt? Im Übrigen ist festzustellen, dass nicht alle Standorte nach gleichen Kriterien und gleicher Tiefe wie bei dem gewählten Standort 5 geprüft wurden. U.a. wird bei Alternative 3 auf das touristische Potenzial in Klein Upahl verwiesen, obgleich der Ort nicht im Betrachtungsraum liegt. Bei dem ausgewählten Standort 5 erfolgt jedoch keine weiterreichende Betrachtung.

Leider fehlt in der Unterlage eine Übersicht über die vom Landwirt insgesamt bewirtschafteten Flächen, die für eine sachliche Bewertung unentbehrlich ist. So können weitere Alternativstandorte lediglich aus teilweise vorliegenden Kenntnissen zur näheren Prüfung vorgeschlagen werden, ohne dass dabei auf eine Betrachtung des gesamten Raumwiderstandes verzichtet werden darf.

- Weitere Alternativstandorte aus Sicht des NABU, die es wert sind, betrachtet zu werden, sind im Anhang zur Stellungnahme – Abb. 1 bis 4 dargestellt.

2. Emissionswirkungen

- Wenn in Teil A, S. 29 mit Abbildung 10 darauf hingewiesen wird, dass das Gelände nach Süden hin ansteigt, so ist gleichermaßen festzustellen, dass es nach Norden hin in nicht unerheblichen Maße abfällt. (Profilschnitte siehe Abb. 5 bis 7 im Anhang)
- Es ist zu beachten, dass in Zusammenhang mit besonderen Wetterlagen wie z.B. Nebel, Regen, Frost, Schnee und Tauwetter die entstehenden Emissionen insbesondere die Stoffe Ammoniak und Stickstoff sich nicht wie dargestellt innerhalb der Isolinien ablegen (und dort von der Vegetation verarbeitet werden), sondern auf Grund der vorhandenen Topografie und Entwässerungssysteme wesentlich weiter in die umliegenden Flächen getragen werden können. (vgl. auch Kartenauszug mit Gewässersystem - Abb. 5 im Anhang). Mit Nährstoffanreicherungen im Gewässersystem sind nachhaltige Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten zu besorgen. Diesbezüglich kann die vorgelegte FFH-Vorprüfung nicht bestätigt werden. Es ist eine gesamte Betrachtung des Gewässersystems mit Bewertung der Auswirkungen auf den aquatischen Lebensraum vorzunehmen und eine FFH-Hauptprüfung durchzuführen.
- Die besonderen Wetterlagen können auch dazu führen, dass über die Isolinien hinausgehend Nährstoffe als feuchte Deposition auf dem Luftwege weiter verteilt werden. Die Kaltluftzonen mit häufiger Nebelneigung um und über dem Breeser See führen dazu, dass der Bruchwald um den See die Nährstoffe auskämmt und so dann zusätzliche Nährstoffe insbesondere in den Breeser See (NSG, FFH- und SPA-Gebiet) gelangen können. Diese Thematik ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.
- Die vorhandene Situation im NSG Breeser See ist besonders zu beachten. Sie wird nachfolgend kurz zusammenfassend beschrieben (Detaillierte jährliche Angaben liegen seit 1973 bei der Naturschutzbehörde und dem NSG-Betreuer vor.):
Der Breeser See ist als eutropher Klarwasser-Flachsee typisiert. In verschiedenen Gutachten wird ihm eine sehr hohe limnologische Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen bescheinigt. Über Wasserprobenentnahmen nachgewiesene Nährstoffbelastungen der Zuflüsse aus kommunalen und landwirtschaftlichen Bereichen führten von Ende der 1970er bis etwa 1987/88 zu polytrophen Verhältnissen im See, bei denen sämtliche Submersvegetation abgestorben war und eine gravierende negative Entwicklung in der gesamten Fauna stattfand. Nachdem die Ursachen der Nährstoffeinträge ermittelt worden und entgegenwirkende Maßnahmen wirksam waren, erholte sich der See langsam. Erste Klarwasserphasen traten kurzzeitig bereits 1989 auf und hielten dann in den Folgejahren über das ganze Jahr an, so dass sich wieder eine artenreiche Submersvegetation ausbilden konnte, die mit den ausgeprägten Characeenbeständen (Armeleuchteralgen) Grundlage für die Ausweisung als FFH-Gebiet war. Seit 2010 ist eine deutliche Eintrübung des Seewassers zu beobachten, die Submersvegetation kommt 2011 nicht zur typischen Ausbildung. 2012 sinkt die Sichttiefe auf 30-40 cm, die Submersvegetation fällt fast vollständig aus. Erneute Nährstofffrachten, die in den See gelangen und eine vermehrte Phytoplanktonentwicklung und Sichttiefenreduzierung nach sich ziehen, können allein aus den umliegenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen stammen, da andere Herkünfte ausschließbar sind. Als Ursachen für einen Nährstoffzuwachs werden seitens des Naturschutzes die Errichtung von mehreren Biogasanlagen und eine vermehrte Gülleausbringung auf Flächen im Umfeld des Sees angesehen. In dem derzeit in Aufstellung befindlichen FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ wird festgestellt, dass sich der Breeser See deutlich verschlechtert hat und sich nicht in einem bestimmungsgemäßen Zustand befindet. Entsprechend den EU-Vorgaben für FFH-Gebiete sind alle Maßnahmen unzulässig, die zu einer Verschlechterung des Gebietszustandes führen können. Ebenso dürfen Maßnahmen nicht genehmigt werden, wenn sie die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erschweren. Bereits ohne die Neuerrichtung der Schweinemastanlage bei Suckwitz sind umgehend Maßnahmen notwendig, die zu einer nachhaltigen Reduzierung von Nährstofffrachten in den Breeser See führen. Eine zusätzliche Nährstoffquelle, von der Frachten in den See und das FFH-Gebiet gelangen können, muss als nicht FFH-verträglich beurteilt werden. Für diese festgestellte Situation kann nicht mit zulässigen „Critical loads“ gerechnet werden, die üblicherweise zusätzlich ohne Nachteile aufgebracht werden können. Mögliche Zusatzbelastungen zur gegenwärtigen Situation sind auf Null zu setzen. Mit Verweis auf die festgestellten Verschlechterungen in der Wassergüte des Breeser Sees sind im Übrigen die in der Berechnung angesetzten Ausgangsbelastungen ohne Prüfung der konkreten Situation nicht zu akzeptieren.

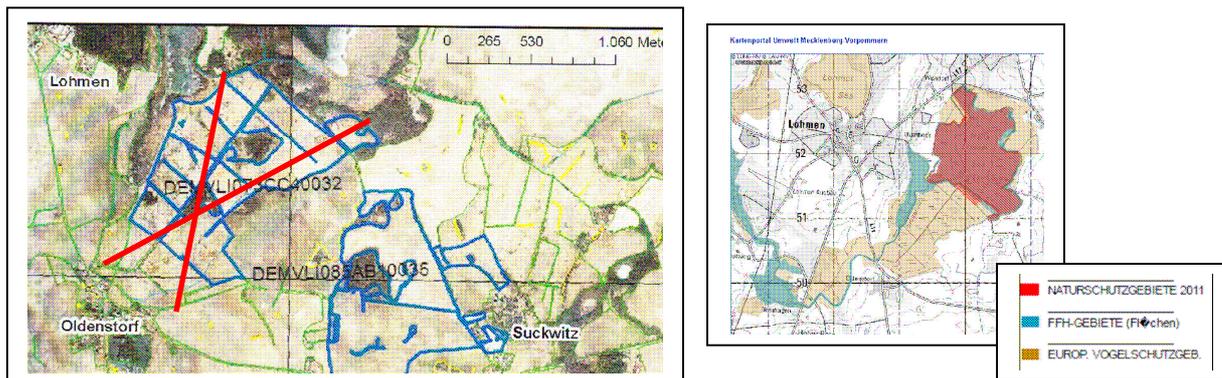
3. Problematik der Gülleausbringung

Die einseitige Darstellung, dass mit der durch die Schweinemastanlage anfallende Gülle im Grunde keine Zusatzbelastung für die Umwelt entsteht, da ja die Flächen ohnehin gedüngt werden, kann nicht akzeptiert werden.

tiert werden. Es entsteht ein „Zusatzprodukt“, welches in zeitlicher Bindung auch wegen einer beschränkten Stapelkapazität zwangsweise ausgebracht werden muss. Im übrigen fehlt in den Unterlagen eine klare Aussage über die Nährstoff-Gesamtbilanz für den Wirtschaftsbetrieb des Herrn Schulz, d.h. es sollte schon konkret ausgesagt werden, wie hoch der N- und P-Bedarf auf den Betriebsflächen ist, der künftig durch die Schweinegülle abgedeckt werden soll.

- Soweit eine Nährstoffbilanz laut Aussage in Teil A, S. 22 bereits durch das StALU MM geprüft wurde, sind diese Daten natürlich im Verfahren auch offen zu legen.

Anzufechten und zu unterlassen ist eine in Abb. 4 (S.16) ausgewiesene Gülleausbringung in der großen Wiesenniederung nördlich von Oldenstorf und am Rande des NSG Breeser See (siehe X in der Karte)



Diese Flächen sind dauerfeuchte Niedermoorstandorte mit sehr hohem Grundwasserstand. Der Polderbetrieb ist hier seit vielen Jahren eingestellt. Die derzeitige Nutzung als Weide für eine Mutterkuhhaltung ist flächenkonform, eine Ausbringung von Gülle ist bei dieser Wirtschaftsweise nicht angezeigt. Die bei Ausweisung als Gülleausbringungsfläche zu unterstellende Umstellung der Nutzung als Mähwiese an Stelle der Weide für eine Mutterkuhherde würde neben der zu besorgenden Belastung des Oberflächen- und Grundwassersystems (vgl. Karte in Abb. 5 im Anhang der Stellungnahme) auch zu einer nicht akzeptablen Wandlung einer Fläche und nachhaltigen Beeinträchtigung im festgesetzten EU-Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ führen. In dieser Fläche ist das Vorkommen von mindestens drei rufenden Wachtelkönigen, einer bedeutenden Zielart des SPA-Gebietes, verbürgt. Eine Nutzungsumstellung hätte eine unzulässige Verdrängung der Art zur Folge (beachte: Verschlechterungsverbote in Natura 2000-Gebieten).

Bei hohen Niederschlägen bilden sich durch Einstellung des Schöpfwerkbetriebes (Polder Oldenstorf) regelmäßig größere Flachgewässer auf der Wiesenfläche. Im August 2011 nutzten die ansonsten im Ufer des Breeser Sees einfallenden Kraniche eine solche größere Fläche über längere Zeit als Schlafplatz. Gülleausbringung auf einer derart nassen Fläche entspricht nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis. Überdies wäre hier in besonderem Maße zu besorgen, dass Nährstofffrachten über das Gewässersystem und das Grundwasser in die Breesenitz gelangen und hier vorkommende FFH-Arten unzulässigerweise nachhaltig beeinträchtigt werden können. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen der gesamten vorhabensbedingten Stickstoffeinträge in das Gewässersystem der Breesenitz sowie das Vorkommen der Bachmuschel *Unio crassus* zu prüfen. Eine solche Prüfung fehlt in den Antragsunterlagen bisher. (Erfordernis einer FFH-Hauptprüfung)

In Abstimmung mit dem BUND wird jener die Ausführungen des Emissionsgutachtens fachlich prüfen lassen. Der BUND hat aus zeitlichen Gründen bei Ihnen eine Verlängerung der Abgabefrist beantragt. Soweit sich hierzu Ergänzungen zu den o.g. Punkten 2 und 3 ergeben, schließt sich der NABU den Inhalten dieser Beanstandungen des BUND an.

Schließlich ist festzustellen, dass die übergebenen Unterlagen nicht die erforderlichen Arterfassungen (nach Aussage im Text sollen Erfassungen von November 2011 bis November 2012 gelaufen sein) enthalten haben und diese Unterlagen ergänzend zur Vorlage zu bringen sind. Insoweit kann die jetzt abgegebene Stellungnahme nicht abschließend sein.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Anhang zur Stellungnahme des NABU zum ROV „Schweinemastanlage Suckwitz“

Abb. 1 bis 4 gleichfalls mögliche Alternativstandorte
(blaue Linie in Anlehnung an Emissionsgutachten für den Standort 5)

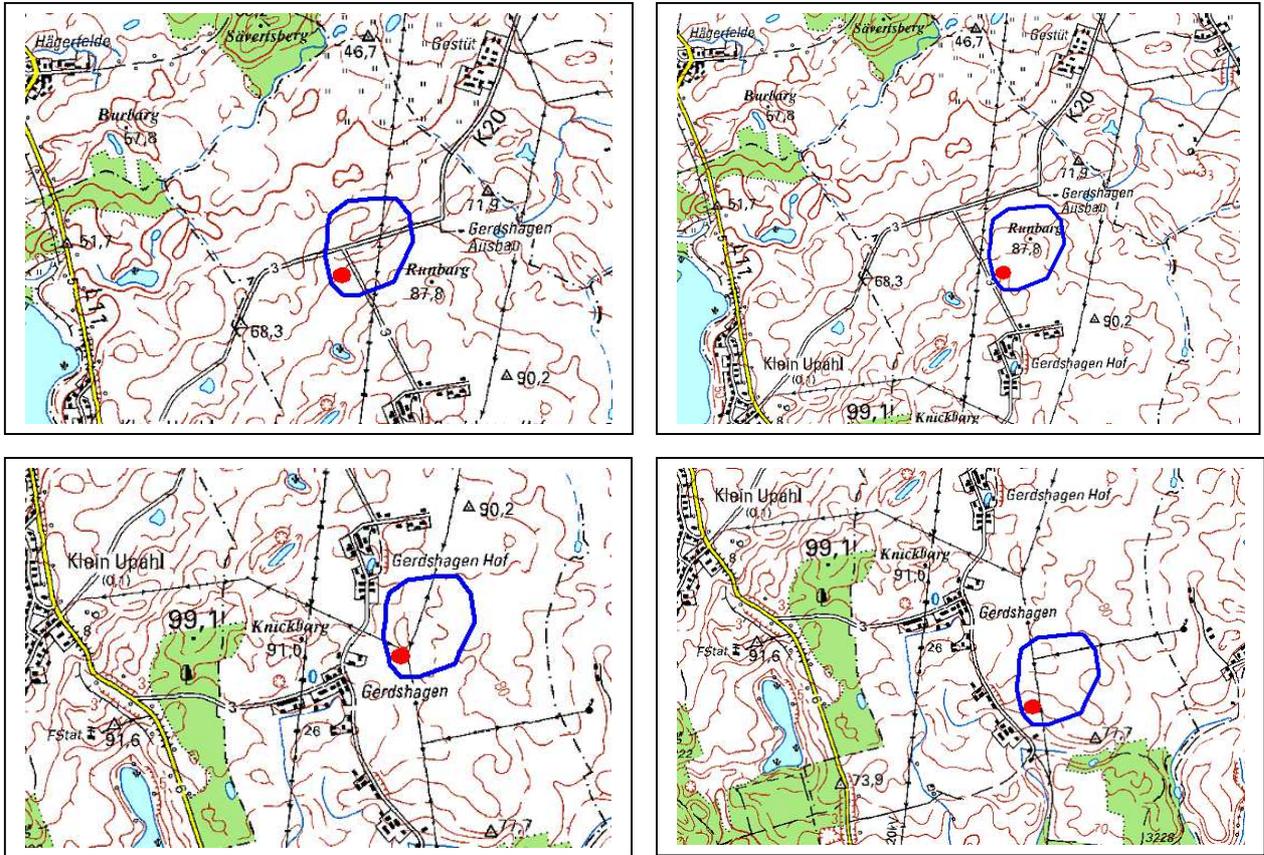
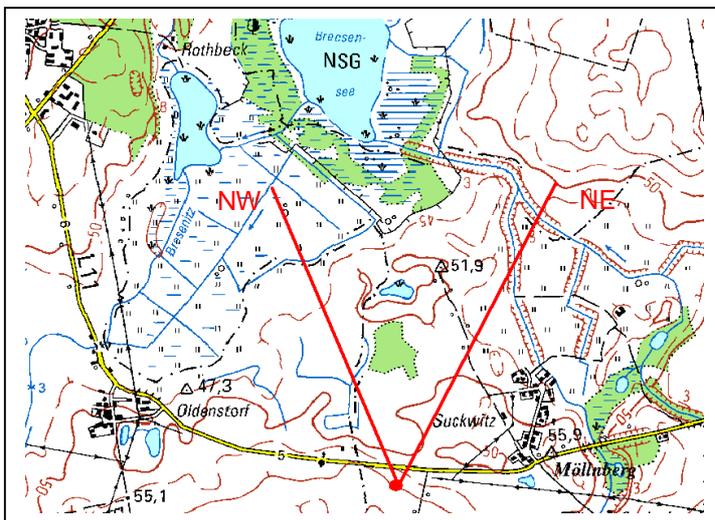
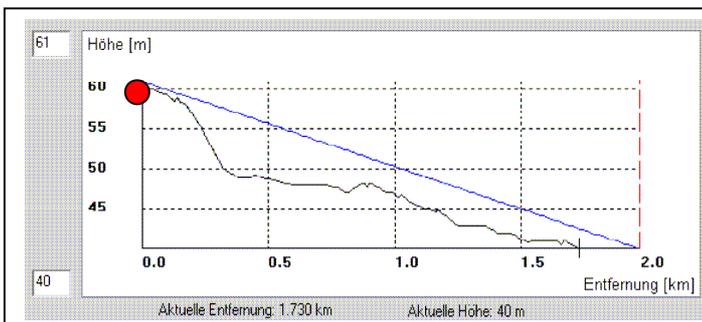


Abb. 5 bis 7 Geländeschnitte und Gewässersystem



Quelle:
Top. Karte 1:50000 Mecklenburg-Vorpommern
© Copyright LVermA Mecklenburg-Vorpommern, 2003

Geländeschnitt vom Standort nach NW



Geländeschnitt vom Standort nach NE

